

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Die Allgemeinverfügung, zuerst veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 57 vom 01.12.2020, zuletzt geändert und verlängert mit dem Sonderamtsblatt Nr. 29 vom 16.06.2021, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Bereits mit der Änderung der Corona-BekämpfVO mit Wirkung zum 17.05.2021 war die Regelung des § 2 a Abs. 2 Corona-BekämpfVO von einer gebundenen Vorschrift in eine Ermessenvorschrift umgewandelt worden. Damit stand und steht es dem Kreis Nordfriesland in Abstimmung mit dem kreisangehörigen Raum frei, die Notwendigkeit des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen in bestimmten innerstädtischen oder verkehrsinfrastrukturellen Bereichen anzuordnen. Dies war bisher auch geschehen, jedoch ist es immer wieder zu Anpassungen und Reduzierungen gekommen. Inzwischen sind im Kreis Nordfriesland seit sieben Tagen keine Neuinfektionen gemeldet worden. Auch der Inzidenzwert der letzten 7 Tage auf 100.000 Einwohner des Kreises Nordfriesland liegt inzwischen bei Null.

Vor diesem Hintergrund besteht bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kein Grund mehr, weiterhin Bereiche bestimmen, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Voraussichtlich wird dieser Passus in der für Sonntag, dem 27.06.2021, avisierten Aktualisierung des § 2 a Abs. 2 Corona-BekämpfVO ohnehin entfallen. Es besteht aber allein aufgrund der Inzidenzwertes von Null keine Veranlassung, dies erst noch abzuwarten. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt ab sofort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 24.6.2021
Kreis Nordfriesland
Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen
Landrat